

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Nichttarifarisches Massnahmen  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Sihlquai 255  
Postfach 1977, 8031 Zürich  
info@sff.ch  
Tel. +41 (0)44 250 70 60  
Fax +41 (0)44 250 70 61

Zürich, 22. März 2018

## **Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren – Korrektur**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem wir Ihnen mit Datum vom 1. Februar 2018 bereits eine erste Stellungnahme eingereicht hatten, haben die zwischenzeitlichen Diskussionen einen zusätzlichen Aspekt hervorgebracht, der uns bei unserer 1. Version nicht bewusst war und der uns zu einer Korrektur noch innerhalb der Vernehmlassungsfrist veranlasst. Wir ersuchen Sie daher, bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse ausschliesslich die vorliegende Version zu verwenden.

Wie bereits festgehalten wurde der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF zwar nicht direkt zur vorliegenden Vernehmlassung eingeladen, was uns in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, nicht hindert, uns gleichwohl zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) vernehmen zu lassen.

Grundsätzlich begrüssen wir im Rahmen der Harmonisierung mit dem Lebensmittelrecht der EU die Ablösung des bisherigen Bewilligungsverfahrens durch ein digitalisiertes Meldeverfahren im Sinne einer administrativen Vereinfachung sowie die Anpassung des Sprachanforderungen für Warnhinweise an jene der neuen Lebensmittelgesetzgebung. Als „Schönheitsfehler“ erachten wir jedoch die Tatsache, dass anstelle der bisherigen Allgemeinverfügung eine Meldung durch jeden einzelnen Importeur bzw. Hersteller vonnöten sein wird, auch wenn es sich um identische Produkte handelt. Nach unserer Beurteilung wäre die Möglichkeit, sich auch in Zukunft auf eine Meldung des Erstimporteurs bzw. -herstellers berufen zu können, klar zielführender. Auch befürchten wir, dass mit der jährlichen Meldung – auch in Anbetracht der angekündigten Erinnerungsfunktion des dafür vorgesehenen Systems – die angestrebten Erleichterungen verbunden mit einer entsprechenden administrativen Entlastung gleich wieder

verloren gehen. Wir fragen uns ernsthaft, ob das repetitive Verfahren wirklich nötig ist und falls ja, ob die entsprechenden Zeitintervalle beispielsweise nicht auf drei bis fünf Jahre angehoben werden könnten.

Für die Berücksichtigung unserer obgenannten Beurteilung im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung bedanken wir uns schon im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Schweizer Fleisch-Fachverband**

Der Präsident



Rolf Büttiker,  
alt Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn